

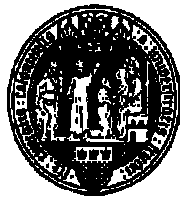
AG *medizinrecht* 

Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht  
im Deutschen Anwaltverein

## Sicherung der Praxisnachfolge

Düsseldorf

9.11.2012



**Prof. Dr. Martin Rehborn**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Medizinrecht  
Honorarprofessor der Universität zu Köln  
rehborn.rechtsanwaelt.de, Dortmund



## Sozialrechtliche Ausgangssituation I

➤ **Unproblematisch, wenn keine Zulassungsbeschränkungen**

➤ **Gesetzliche Vorgaben bei Zulassungsbeschränkungen:**  
§ 103 Abs. 4 SGB V:

- (4) **1 Wenn die Zulassung eines Vertragsarztes in einem Planungsbereich, für den Zulassungsbeschränkungen angeordnet sind, durch Erreichen der Altersgrenze, Tod, Verzicht oder Entziehung endet und die Praxis von einem Nachfolger fortgeführt werden soll, hat die Kassenärztliche Vereinigung auf Antrag des Vertragsarztes oder seiner zur Verfügung über die Praxis berechtigten Erben diesen Vertragsarztsitz in den für ihre amtlichen Bekanntmachungen vorgesehenen Blättern unverzüglich auszuschreiben und eine Liste der eingehenden Bewerbungen zu erstellen. 2 Satz 1 gilt auch bei hälftigem Verzicht oder bei hälftiger Entziehung der Zulassung. 3 Dem Zulassungsausschuß sowie dem Vertragsarzt oder seinen Erben ist eine Liste der eingehenden Bewerbungen zur Verfügung zu stellen. 4 Unter mehreren Bewerbern, die die ausgeschriebene Praxis als Nachfolger des bisherigen Vertragsarztes fortführen wollen, hat der Zulassungsausschuß den Nachfolger nach pflichtgemäßem Ermessen auszuwählen.**

## Sozialrechtliche Ausgangssituation II

### Gesetzliche Vorgaben bei Zulassungsbeschränkungen:

#### § 103 Abs. 4 Satz 5 SGB V:

(4) ... »Bei der Auswahl der Bewerber sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. die berufliche Eignung,
2. das Approbationsalter,
3. die Dauer der ärztlichen Tätigkeit,
4. eine mindestens fünf Jahre dauernde vertragsärztliche Tätigkeit in einem Gebiet, in dem der Landesausschuss nach § 100 Absatz 1 das Bestehen von Unterversorgung festgestellt hat,
5. ob der Bewerber Ehegatte, Lebenspartner oder ein Kind des bisherigen Vertragsarztes ist,
6. ob der Bewerber ein angestellter Arzt des bisherigen Vertragsarztes oder ein Vertragsarzt ist, mit dem die Praxis bisher gemeinschaftlich betrieben wurde,
7. ob der Bewerber bereit ist, besondere Versorgungsbedürfnisse, die in der Ausschreibung der Kassenärztlichen Vereinigung definiert worden sind, zu erfüllen.

...

## Sozialrechtliche Ausgangssituation III

### Gesetzliche Vorgaben bei Zulassungsbeschränkungen:

#### § 103 Abs. 4 SGB V:

##### 1. die berufliche Eignung

- Unbestimmter Rechtsbegriff → Beurteilungsspielraum für ZA
- Frage dahinter: Welcher Bewerber ist als Nachfolger am ehesten geeignet? (Facharzt-, Schwerpunkt- Zusatzbezeichnungen, sonstige Qualifikationen)

– Beeinflußbarkeit im Rahmen der Nachbesetzung durch Abgeber/Übernehmer?

idR nur langfristig; als strategisches Kriterium sonst idR ungeeignet

## Sozialrechtliche Ausgangssituation IV

Gesetzliche Vorgaben bei Zulassungsbeschränkungen:  
§ 103 Abs. 4 SGB V:

2. **das Approbationsalter**
3. **die Dauer der ärztlichen Tätigkeit**

– Objektiv ermittelbar  
– Dauer der ärztl. Tätigkeit ggfls. verlängert gem. § 103 Abs. 4 Satz 7 SGB V (Erziehungszeiten, Pflege naher Angehöriger)

– Beeinflußbarkeit im Rahmen der Nachbesetzung durch Abgeber/Übernehmer?  
**nein**

## Sozialrechtliche Ausgangssituation V

Gesetzliche Vorgaben bei Zulassungsbeschränkungen:  
§ 103 Abs. 4 SGB V:

4. **eine mindestens fünf Jahre dauernde vertragsärztliche Tätigkeit in einem Gebiet, in dem der Landesausschuss nach § 100 Absatz 1 das Bestehen von Unterversorgung festgestellt hat,**

– Objektiv ermittelbar

– Beeinflußbarkeit im Rahmen der Nachbesetzung durch Abgeber/Übernehmer?

**idR nur langfristig; als strategisches Kriterium sonst idR ungeeignet**

## Sozialrechtliche Ausgangssituation VI

Gesetzliche Vorgaben bei Zulassungsbeschränkungen:

§ 103 Abs. 4 SGB V:

**5. ob der Bewerber Ehegatte, Lebenspartner oder ein Kind des bisherigen Vertragsarztes ist**

– Objektiv ermittelbar

–(nur) Lebenspartner iSd LPartG

– Beeinflußbarkeit im Rahmen der Nachbesetzung durch Abgeber/Übernehmer?

**idR: nein** (Heirat, Lebenspartnerschaft, Adoption aus strategischen Gründen ...)

## Sozialrechtliche Ausgangssituation VII

Gesetzliche Vorgaben bei Zulassungsbeschränkungen:

§ 103 Abs. 4 SGB V:

**6. ob der Bewerber ein angestellter Arzt des bisherigen Vertragsarztes oder ein Vertragsarzt ist, mit dem die Praxis bisher gemeinschaftlich betrieben wurde**

– **Vertragsarzt**, mit dem die Praxis gemeinschaftl. betrieben wurde: idR nur Jobsharer oder Arzt mit halber Zulassung (sonst eigene Vollzulassung); nicht PG-Partner

– **Angestellter Arzt**: Erst nach 5 Jahren vorrangig zu berücksichtigen, § 101 III 4 SGB V

– Beeinflußbarkeit im Rahmen der Nachbesetzung durch Abgeber/Übernehmer?

**ja, Gründung einer Job-Sharing-Übergangs-BAG** (sofern Abgeber nicht verstorben, BU)

## Sozialrechtliche Ausgangssituation VIII

Gesetzliche Vorgaben bei Zulassungsbeschränkungen:  
§ 103 Abs. 4 SGB V:

7. ob der Bewerber bereit ist, besondere Versorgungsbedürfnisse, die in der Ausschreibung der Kassenärztlichen Vereinigung definiert worden sind, zu erfüllen.

•Eingefügt durch GKV-VStG; Amtl. Begründung aus Gesetzesentwurf der BReg (BT-Drucksache 17/6906, S. 75):

„Hierbei kann es sich um die Bereitschaft handeln, neben der Tätigkeit am Vertragsarztsitz im überversorgten Planungsbereich in gewissem Umfang auch in nahegelegenen schlechter versorgten Gebieten tätig zu sein, oder um die Verpflichtung, bestimmte Teile des Leistungsspektrums der betreffenden Facharztgruppe in einem bestimmten Umfang anzubieten.“

– Beeinflußbarkeit im Rahmen der Nachbesetzung durch Abgeber/Übernehmer?

idR nein; eingeschränkt ja durch Anregung an die KV, sofern Situation das zulässt (insb, Leistungsspektrum)

 rehborn.rechtsanwälte

## Sozialrechtliche Ausgangssituation IX

Gesetzliche Vorgaben bei Zulassungsbeschränkungen:  
§ 103 Abs. 5 Satz 2 SGB V:

(5) Die Kassenärztlichen Vereinigungen (Registerstelle) führen für jeden Planungsbereich eine Warteliste. In die Warteliste werden auf Antrag die Ärzte, die sich um einen Vertragsarztsitz bewerben und in das Arztregister eingetragen sind, aufgenommen. Bei der Auswahl der Bewerber für die Übernahme einer Vertragsarztpraxis nach Absatz 4 ist die Dauer der Eintragung in die Warteliste zu berücksichtigen..

– Beeinflußbarkeit im Rahmen der Nachbesetzung durch Abgeber/Übernehmer?

idR nur langfristig (denkbar aber Eintragungsantrag bei allen KV'en für alle Zulassungsbezirke)

 rehborn.rechtsanwälte

## Sozialrechtliche Ausgangssituation X

Gesetzliche Vorgaben bei Zulassungsbeschränkungen:

§ 103 Abs. 4 Satz 7 SGB V:

(4) ... § Ab dem 1. Januar 2006 sind für ausgeschriebene Hausarztsitze vorrangig Allgemeinärzte zu berücksichtigen. ...

- Beeinflußbarkeit im Rahmen der Nachbesetzung durch Abgeber/Übernehmer?  
**idR nein**

## Sozialrechtliche Ausgangssituation XI

Gesetzliche Vorgaben bei Zulassungsbeschränkungen:

§ 103 Abs. 4 Satz 8 SGB V:

(4) ... § Die **wirtschaftlichen Interessen des ausscheidenden Vertragsarztes** oder seiner Erben sind nur insoweit zu berücksichtigen, als der Kaufpreis die Höhe des Verkehrswerts der Praxis nicht übersteigt.

- Problem: Verkehrswert der Praxis ?
- Nicht: nur Kaufpreis, sondern „alle“ sachgerechten wirtschaftl. Interessen (instruktiv LSG Baden-Württemberg zur Mitveräußerung der Immobilie: MedR 1997, 143)
- Beeinflußbarkeit im Rahmen der Nachbesetzung durch Abgeber/Übernehmer?  
**ja, hoch** (sofern genügend Zeit für Gestaltung; u.U. problematisch bei Tod)

## Sozialrechtliche Ausgangssituation XII

Gesetzliche Vorgaben bei Zulassungsbeschränkungen:

§ 103 Abs. 4 Satz 1 SGB V:

(4) <sup>1</sup>Wenn die Zulassung eines Vertragsarztes in einem Planungsbereich, für den Zulassungsbeschränkungen angeordnet sind, durch Erreichen der Altersgrenze, Tod, Verzicht oder Entziehung endet und die Praxis von einem Nachfolger fortgeführt werden soll, hat die Kassenärztliche Vereinigung auf Antrag des Vertragsarztes oder seiner.

– Problem: Was ist „die Praxis“ ? (Vgl. statt vieler Steinhilper, MedR 1994, 227; aus der Rspr: LSG Schleswig-Holstein, GesR 2008, 432; )

– Beeinflußbarkeit im Rahmen der Nachbesetzung durch Abgeber/Übernehmer?

ja, hoch (sofern genügend Zeit für Gestaltung; u.U. problematisch bei Tod)

## Sozialrechtliche Ausgangssituation XIII

**Wertigkeit der Kriterien:**

**- hier in der Regel irrelevant -**

## Zivilrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten bei/vor Praxisveräußerung I

### „Praxis 1“

Gestaltbar sind/können insb. sein:

- Laufzeit/Verlängerung des Mietvertrages
- Sonstige Konditionen des Mietvertrages (insb.: „untypische Mietkautionbürgschaft“)
- Arbeitsverhältnisse mit Angehörigen des Abgebers oder Übernehmers
- Verlängerung/Begründung sonstiger Dauerschuldverhältnisse nach Absprache mit dem potentiellen Übernehmer
- Erwerb von Mobilien/Medizintechnik

 rehborn.rechtsanwälte

## Zivilrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten bei/vor Praxisveräußerung II

### „Praxis 2“

### Art 9 Abs. 1 GG !!!

Begründung von BAG mit Dritten/n:

Eine Gemeinschaftspraxis muss nicht für eine Mindestdauer gegründet werden. Die Ausschreibung des Vertragsarztsitzes zur Nachbesetzung in einer Gemeinschaftspraxis ist daher auch dann möglich, wenn die Gemeinschaftspraxis erst 3 Monate und einen Tag vorher begonnen wurde.

SG Hannover, GesR 2008, 498 (in Folge: LSG Niedersachsen-Bremen, Urt.v.10.11.2010- L 3 KA 75/07 - juris; BSG, GesR 2012, 223)

Im Verfahren der Nachfolgelassung auf einen Vertragsarztsitz in einer Gemeinschaftspraxis (Berufsausübungsgemeinschaft) wird grundsätzlich nicht geprüft, ob die Genehmigung zur gemeinsamen Berufsausübung zu Recht erteilt worden war (Abgrenzung zu BSG vom 23.6.2010 - B 6 KA 7/09 R = BSGE 106, 222 = GesR 2010, 615 betr Verfahren sachlich-rechnerischer Richtigstellung).

Wird ein Vertragsarztsitz in einer Gemeinschaftspraxis zur Nachbesetzung ausgeschrieben, so kann in diesem Verfahren kein Arzt zugelassen werden, der nicht in der Gemeinschaftspraxis tätig werden will.

BSG, GesR 2012, 223

 rehborn.rechtsanwälte



## Zivilrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten bei/vor Praxisveräußerung III

### „ Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen des ausscheidenden Vertragsarztes“

- Befreiung von allen praxisbezogenen Verbindlichkeiten, insb. Dauerschuldverhältnissen
- Sicherung des Kaufpreises
  - Fälligkeitszeitpunkt, z.B. Vorauszahlung (für Mitbewerber u.U. kaum durch Bank)
  - Sicherheiten, insb.(untypische) Bankbürgschaft
- Übernahme von Risiken, zB Umsatz- oder Gewerbesteuer durch Erwerber nach DueDiligence

**Grenze (Grenzziehung fraglich, nur einzelfallbezogen möglich): Gestaltungsmissbrauch, § 242 BGB**

 rehborn.rechtsanwälte

## Zivilrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten bei/vor Praxisveräußerung IV

**Mauern mit Informationen ?**

 rehborn.rechtsanwälte

## Sozialrechtlich – zivilrechtlich kombinierte Gestaltungsmöglichkeiten I

### Schritt 1: Ausschreibung von (nur) ½ Vertragsarztsitz zur Begründung einer BAG:

- (4) Wenn die Zulassung eines Vertragsarztes in einem Planungsbereich, für den Zulassungsbeschränkungen angeordnet sind, durch Erreichen der Altersgrenze, Tod, Verzicht oder Entziehung endet und die Praxis von einem Nachfolger fortgeführt werden soll, hat die Kassenärztliche Vereinigung auf Antrag des Vertragsarztes oder seiner zur Verfügung über die Praxis berechtigten Erben diesen Vertragsarztsitz in den für ihre amtlichen Bekanntmachungen vorgesehenen Blättern unverzüglich auszuschreiben und eine Liste der eingehenden Bewerbungen zu erstellen. **Satz 1 gilt auch bei hälftigem Verzicht** oder bei hälftiger Entziehung der Zulassung.

**Problem:** „Ausschreibung zur Begründung einer BAG“ ?

Gesetzlich nicht vorgesehen, Analogie bzw. verfassungskonforme Auslegung ?

## Sozialrechtlich – zivilrechtlich kombinierte Gestaltungsmöglichkeiten II

### Schritt 2: Begründung einer BAG zwischen Abgeber und Erwerber

- Zivilrechtlich gestalterisch unproblematisch
- Problem ggfls. Steuerrecht iVm Rspr des BGS zur Beteiligung aller Gesellschafter am Vermögen, an den Risiken (BSG, GesR 2010, 615)
- Problem ggfls. Steuerrecht im Hinblick auf Gewerblichkeit
- Haftungsrisiken ...

**Problem:** „zur Begründung einer BAG“ ?

## Sozialrechtlich – zivilrechtlich kombinierte Gestaltungsmöglichkeiten III

**Schritt 3: (ggfls. zeitgleicher – in derselben Sitzung des ZA erfolgreicher) Verzicht des Abgebers auf seine Zulassung zwecks Anstellung beim Erwerber:**

(4b) Verzichtet ein Vertragsarzt in einem Planungsbereich, für den Zulassungsbeschränkungen angeordnet sind, auf seine Zulassung, um bei einem Vertragsarzt als nach § 95 Abs. 9 Satz 1 angestellter Arzt tätig zu werden, so hat der Zulassungsausschuss die Anstellung zu genehmigen; ...

**oder: Antrag auf Ausschreibung (nach Bestandskraft der BAG-Erlaubnis!) des hälftigen Vertragsarztsitzes**

 rehborn.rechtsanwälte

## Sozialrechtlich – zivilrechtlich kombinierte Gestaltungsmöglichkeiten IV

**Schritt 4: Übernahme des 2. Anteils durch Übernehmer oder durch angestellten Arzt des Übernehmers**

§ 95 Abs. 9 b SGB V

Eine genehmigte Anstellung nach Abs. 9 Satz 1 ist auf Antrag des anstellenden Vertragsarztes vom Zulassungsausschuss in eine Zulassung umzuwandeln ...; beantragt der **anstellende Vertragsarzt** nicht zugleich bei der KV die Durchführung eines Nachbesetzungsverfahrens ..., wird der bisher angestellte Arzt Inhaber der Zulassung.“

**Problem:** Übernahme des ½ „Angestellten-Sitzes“ auch durch den anstellenden Arzt?

Gesetzlich nicht vorgesehen, Analogie bzw. verfassungskonforme Auslegung ?

**Gestaltungsmisbrauch, § 242 BGB ?  
Folgen ?**

 rehborn.rechtsanwälte

## Sozialrechtlich – zivilrechtlich kombinierte Gestaltungsmöglichkeiten V

Ähnliche Gestaltungen mit MVZ denkbar.

**Problem hier: Gewerblichkeit (1-Mann-Gesellschaft nur in Form der GmbH. Als Personengesellschaft nicht möglich, sofern man die GmbH & Co KG als unzulässige Rechtsform erachtet; andernfalls zwar nicht rechtlich, aber wirtschaftlich denkbar, wenn Alleingesellschafter der GmbH gleichzeitig einziger Komplementär ist)**

**Problem: „fachübergreifend“ und ...**

**Letztlich: Auflösung MVZ:**

§ 32b Abs. 5 Ärzte-ZV i.V.m. § 95 Abs. 2 Satz 8 SGB V (entsprechende Geltung für MVZ):

(5) Auf Antrag des Vertragsarztes ist eine nach Absatz 2 genehmigte Anstellung vom Zulassungsausschuss in eine Zulassung umzuwandeln, sofern der Umfang der vertragsärztlichen Tätigkeit des angestellten Arztes einem ganzen oder halben Versorgungsauftrag entspricht; beantragt der anstellende Vertragsarzt nicht zugleich bei der Kassenärztlichen Vereinigung die Durchführung eines Nachbesetzungsverfahrens nach § 103 Abs.4 SGB V, wird der bisher angestellte Arzt Inhaber der Zulassung.

**Gestaltungsmisbrauch, § 242 BGB ?**

**Folgen ?**

 rehborn.rechtsanwälte

## Zusammenfassung

- **Gestaltung „der Praxis“ !**
- **Gestaltung von Übergangs-BAG !**
- **Gestaltung der Vertragsbedingungen !**
  
- **Gestaltung via Anstellung ?**
- **Gestaltung via MVZ ?**

 rehborn.rechtsanwälte



Danke !

Prof. Dr. Martin Rehborn  
Rechtsanwalt \* Fachanwalt für Medizinrecht  
Honorarprofessor der Universität zu Köln  
rehborn.rechtsanwälte  
Hansastr. 30  
44137 Dortmund  
0231/22243-112 oder 0173/2839765  
vorz.m.rehborn@rehborn.com  
www.rehborn.com

